

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2017-1876 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 04.07.2017 Einreicher: Bürgermeister
Beratung über schallschutztechnische Maßnahmen für die Einfeld-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung in Bad Kleinen	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	06.09.2017
Gremium Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen	

Beschlussvorschlag:

Das Amt wird beauftragt, Lösungsvorschläge für einen geeigneten Lärmschutz zu den Nachbargrundstücken der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschulteil zu erarbeiten. Ziel sollte es sein im Haushalt der Gemeinde für 2018 die Mittel für diese Lärmschutzmaßnahme einzuplanen.

Sachverhalt:

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Tourismus:

„Ziel der Gemeinde war seinerzeit der Bau einer Mehrzweckhalle. So wurde die Halle auch ausgerüstet und sogar gefördert. Die Baugenehmigungen dafür wurden auch vom Landkreis erteilt. Nach der Fertigstellung häuften sich die Beschwerden der Nachbarn, sodass für die Nutzung verschiedene einschränkende Vorschriften vom Landkreis verhängt wurden. Selbst beim Sportunterricht dürfen die Fenster nicht geöffnet werden.

Die Veranstaltung der Gemeinde am 29. April (Maifeier/Spanferkelfest) hat wieder einmal gezeigt, dass die Gemeinde für größere Veranstaltungen keinen geeigneten Raum hat. Die Auflagen für die Feste sind aufgrund der Lärmschutzbestimmungen einfach zu hoch. Es ist auch nicht auf Dauer hinzunehmen, dass bei Sportveranstaltungen nicht gelüftet werden darf.“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Schreiben vom Landkreis NWM, FD Bauordnung und Umwelt, untere Immissionsschutzbehörde
Protokoll Ortstermin

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	

Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1155 - 23931 Grevesmühlen



Gemeinde Bad Kleinen
Gallentiner Chaussee

23996 Bad Kleinen

Auskunft erteilt Herr Drevsen
Zimmer 2.204
Telefon (03881) 722 455
Telefax (03881)722488
E-Mail
Ihr Zeichen
Grevesmühlen 21.03.2005

Aktenzeichen **42030-04-02**
Grundstück **Bad Kleinen, Schulstraße 11**
Gemarkung Bad Kleinen
Flur 1
Flurstück 211/158
Vorhaben **Anbau einer Einfeld-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung**

Baugenehmigung

gemäß § 72 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der heute gültigen Fassung.

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Auflagen:

1. Gemäß § 72 (7) LBauO M-V muß vor Baubeginn die Grundrißfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Der Absteckungsnachweis ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu übergeben.
2. Die Auflagen und Festsetzungen des Prüflingenieurs H. Röpcke in dem Prüfbericht Nr. 1 / Prüf-Nr. 176/04 im Prüfbericht vom 21.09.2004 sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Die konstruktive Überwachung und Abnahme bestimmter Bauteile ist dem Prüflingenieur anzuzeigen.

Paketadresse und Hausanschrift

Börzower Weg 1 - 3
23936 Grevesmühlen

Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
(BLZ: 140 510 00)
Konto-Nr.: 1 000 034 549

Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Terminvereinbarungen empfehlenswert !

E-Mail : poststelle@nordwestmecklenburg.de
Homepage : <http://www.nordwestmecklenburg.de>

3. Die Auflagen und Festsetzungen des Amtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin in der Stellungnahme vom 13.09.2004 und der unteren Bauaufsicht – Sachgebiet Brandschutz in der Stellungnahme vom 13.09.2004 sind Bestandteil der Baugenehmigung.
4. Der Anschluß an die Trink- und Abwasserleitung ist mit dem Zweckverband Wismar abzustimmen.
5. Bei der Ausbildung befestigter Flächen ist zu sichern, daß kein Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke abgeleitet wird.
6. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser darf es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Immissionen von Lärm kommen.

Hinweise:

1. Wir weisen darauf hin, daß Sie gemäß § 14 (3) des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) vom 21.07.1992 (GVOBl. M-V S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2002 (GVOBl. M-V S.170) verpflichtet sind, die bauliche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.
2. Zur Sicherung des Vorhabens wurde unter Aktenzeichen 50213-05-20 eine Baulast in das Baulastverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises eingetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung bei der im Briefkopf angegebenen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der im Briefkopf angegebenen Behörde eingeht.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Drevsen

Vert.: Bauherr / Gemeinde
untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg
10 Bauverwaltung und Planung
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Hörstower Weg 1-3
20099 Drevsen

Az: 42030-04-02

Wismar, den 21.09.2004

PRÜFBERICHT-NR. 1/PRÜF-NR. 176/04

1. **Betreff:**
- 1.1 **Auftraggeber der Prüfung:** Landkreis Nordwestmecklenburg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Börzower Weg 1
23936 Grevesmühlen
- 1.2 **Ort des Vorhabens:** Schulstraße 11, 23996 Bad Kleinen
- 1.3 **Bauvorhaben:** **Neubau einer Einfeld-Sporthalle
mit Mehrzwecknutzung**
- 1.4 **Bauherr:** Gemeinde Bad Kleinen
Gallentiner Chaussee 11
23996 Bad Kleinen
- 1.5 **Entwurfsverfasser:** Architekturbüro Gebr. Schmidt GmbH
Wittenburger Straße 78
19053 Schwerin
- 1.6 **Tragwerksplaner:** Ingenieurbüro M. Krüger
Pappelweg 10
23996 Hohen Viecheln
- 1.7 **Phase:** Genehmigungsplanung
2. **Prüfungsunterlagen:**
- 2.1 **Statische Berechnungen:** Seite 1 - 140 vom 19.07.2004 (2-fach)
- 2.2 **Positionspläne:** Bl.-Nr.: P1 bis P3 vom 22.07.04 (2-fach)
- 2.3 **Entwurfspläne:** (1-fach)
 - Ansichten Süd-Ost und Süd-West
 - Schnitt A-A, Schnitt B-B
 - Grundriß Obergeschoß
 - Nord-West Ansicht
 - Grundriß Erdgeschoß

3. Lastannahmen

- | | | |
|-----|------------------|--------------------|
| 3.1 | Ständige Lasten: | gemäß DIN 1055 T.1 |
| 3.2 | Verkehrslasten: | gemäß DIN 1055 T.3 |
| 3.3 | Windlasten: | gemäß DIN 1055 T.4 |
| 3.4 | Schneelasten: | gemäß DIN 1055 T.5 |

4. Baustoffe

- | | | |
|-----|--------------|---|
| 4.1 | Stahlbeton: | B 25 |
| 4.2 | Betonstahl: | BSt 500 S + M |
| 4.3 | Profilstahl: | St 37-2 |
| 4.4 | Holz: | NH II, BSH 11 |
| 4.5 | Mauerwerk: | AW: 30 cm PPW 2
IW: 24/11.5 cm KS-Quadro 20 Dbm. |

5. Baugrund- und Grundwasserverhältnisse

- 5.1 Vom Tragwerksplaner wurde eine zulässige Bodenpressung von 200 kN/m² berücksichtigt. Weitere Aussagen über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor.
- 5.2 Entsprechend der Bau Prüf VO vom 03.04.1998, § 5 Abs. 1, sind die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes anzugeben. Die Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen ist vom Bauleiter zu überprüfen.

6. Allgemeine Prüfbemerkungen

- 6.1 Die grünen Eintragungen in den geprüften bautechnischen Unterlagen sind bei der Bauausführung zu beachten. Eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen hat ständig auf der Baustelle vorzuliegen.
- 6.2 Die Kontrolle folgender Bauarbeiten bzw. Bauteile (§ 81 LBauO M-V) ist erforderlich:
- Stahlbetonbewehrung aller monolithischen Bauteile nach dem Verlegen, vor dem Betonieren;
 - Dachkonstruktion nach Fertigstellung, vor dem Verkleiden;
 - Rohbau.

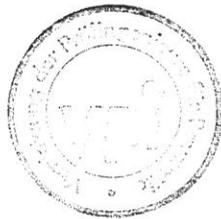
Die Fertigstellung ist dem Prüflingenieur spätestens 2 Arbeitstage vorher anzuzeigen.

- 6.3 Die erforderlichen Baustoffgüten sind in den statischen Unterlagen angegeben. Gemäß § 57 LBauO M-V vom 06.05.1998 hat die ausführende Firma die Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile bereitzuhalten.
- 6.4 Für die Erstellung der Stahlkonstruktion ist vom Hersteller die Eignung zum Schweißen von Stahlhochbauten gemäß DIN 18800 Teil 7 nachzuweisen und eine entsprechende Bescheinigung - mindestens kleiner Schweißnachweis - der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

7. Besondere Prüfbemerkungen

- 7.1 Die statischen Berechnungen für die Dachbinder Pos. 1 - 3 nebst Knotenanschlüsse sowie Aussteifungsverbände sind noch vom Binderhersteller zur Prüfung einzureichen.
- 7.2 Für die Pos. 80 (Außenwandplatte in Porenbeton) ist noch vom Herstellerbetrieb der statische Nachweis zur Prüfung einzureichen, ebenso für Pos. 82 (Treppe in Betonwinkelstufen).
- 7.3 Die Gründungsarbeiten neben dem bestehenden Gebäude sowie die erforderlichen Unterfangungen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und eine einwandfreie Ausführung gewährleisten (vgl. DIN 4123).
- 7.4 Rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung sind die Konstruktionszeichnungen zur Prüfung vorzulegen.
- 7.5 Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Baugenehmigung mit der Auflage, daß nur nach geprüften Unterlagen gebaut werden darf und die Auflagen der Punkte 6 und 7 beachtet werden.

H. Röpcke
Dipl.-Ing. H. Röpcke
Prüfingenieur für Baustatik



Verteiler:

2 x Bauordnungsamt Grevesmühlen

1 x Tragwerksplaner

1 x Akte

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1155 - 23931 Grevesmühlen



Gemeinde Bad Kleinen
Gallentiner Chaussee

23996 Bad Kleinen

Auskunft erteilt Herr Matthews
Zimmer 2.223
Telefon (03881) 722 439
Telefax (03881)722488
E-Mail
Ihr Zeichen
Grevesmühlen **13.09.2004**

Aktenzeichen **42030-04-02**
Grundstück **Bad Kleinen, Schulstraße 11**
Gemarkung Bad Kleinen
Flur 1
Flurstück 211/158
Vorhaben **Anbau einer Einfeld-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung**

Brandschutztechnische Stellungnahme

Zum o.g. Bauvorhaben wird anhand vorliegender Unterlagen in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

1. Der Gebäudekomplex ist im Bereich des bestehenden Gebäudeteils und dem geplanten Anbau durch eine Brandwand in zwei Brandabschnitte zu unterteilen. (s. Eintrag in Grundrisszeichnung)

Notwendige Öffnungen in dieser Brandwand müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. (T30/ RS – Brandschutztüren nach DIN 4102 und DIN 18095)

§ 29 (2) LBauO M-V

2. Die Türen im Zuge von Rettungswegen (1. und 2. Rettungsweg) müssen von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein. (Türbeschläge nach DIN EN 1125 -Paniktüren-)

Türen im Zuge von Rettungswegen sind mit beleuchteten Hinweisschildern nach DIN 4844 und DIN VDE 0108 deutlich erkennbar zu kennzeichnen.

§ 9 (3) VstättVO M-V

3. Der zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges im Obergeschoss vorgesehene Dachbereich ist für die in diesem Geschoss zu erwartende größtmögliche Personenanzahl begehbar und ausreichend tragfähig auszulegen. Das Dach in diesem Bereich, einschließlich dessen unterstützenden Bauteile ist mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. (F30-A nach DIN 4102 Teil 4)

§§ 3 (1), 14 (1) und (4) sowie 51 LBauO M-V

Paketadresse und Hausanschrift
Börzower Weg 1 - 3
23936 Grevesmühlen

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg- Nordwest
(BLZ: 140 510 00)
Konto-Nr.: 1 000 034 549

Sprechzeiten
Dienstag 9.00 bis 12.00Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Terminvereinbarungen empfehlenswert !

E-Mail : poststelle@nordwestmecklenburg.de
Homepage : <http://www.nordwestmecklenburg.de>

4. Die freie Öffnungsfläche für den Rauchabzug im Versammlungsraum über die vorgesehenen Fensteröffnungen in den Außenwänden muss mindestens 2 % der Grundfläche des Versammlungsraumes entsprechen.

Das Öffnen der Rauchabzugsöffnungen muss von einer jederzeit zugänglichen Stelle aus sichergestellt sein. An der Bedienstelle ist ein dauerhaftes Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ anzubringen. An der Bedieneinrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.

§ 16 VstättVO M-V

5. In der Versammlungsstätte ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf der Bühne sicher abgeschlossen werden können und sich die Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein in:

- notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen den notwendigen Treppenraum und Ausgängen ins Freie
- in notwendigen Fluren
- im Versammlungsraum sowie in allen übrigen Räumen für Besucher, wie Foyers und Garderoben
- im Bühnen- und Szenenbereichen
- in elektrischen Betriebsräumen und Räumen mit haustechnischen Anlagen
- für die Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen

§ 15 VstättVO M-V

6. In der Versammlungsstätte ist eine Sicherheitsstromversorgungsanlage zu installieren, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt. Zum Beispiel:

- Sicherheitsbeleuchtung
- Rauchabzugsanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Alarmierungsanlagen

§ 14 VstättVO M-V

7. Der Versammlungsraum, Bühne, Foyers, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Anzahl gemäß BRG 133 auszustatten. Die Feuerlöcher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

§ 19 (1) VstättVO M-V

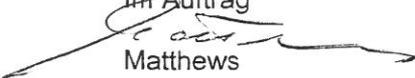
8. Für die Bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Zwei Exemplare des Feuerwehrplanes sind der örtlich-zuständigen Feuerwehr zu deren Verwendung zu übergeben.

§ 42 (3) VstättVO M-V

9. Sicherheitstechnische Anlage sind vor ihrer Inbetriebnahme von einem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutzanlagen oder vom Fachrichter hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und technischen Normen sowie die Betriebssicherheit und Funktionsbereitschaft zu prüfen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde bis spätestens zur Fertigstellung der baulichen Anlage vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Matthews

**AMT FÜR ARBEITSSCHUTZ
UND TECHNISCHE SICHERHEIT
SCHWERIN**



Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin
Lankower Str. 11-15, 19057 Schwerin

Landkreis Nordwestmecklenburg
- Bauordnungsamt -
Börzower Weg 1 - 3
23936 Grevesmühlen

Ihr Zeichen: 42030-04-02
Ihre Nachricht vom: 13.08.2004
Bearbeiter: Uta Lippert
Telefon: (0385) 7414-140
Az.: 28686-420-063-04
(Bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, 13.09.2004

Anbau einer Einfeld-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung

Antragsteller : Gemeinde Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee in 23996 Bad Kleinen

Baugrundstück : Bad Kleinen, Schulstr. 11
Flur 1 Flurstück 211 / 158

Nutzer/Betreiber : s. Antragsteller

Bauliche Anlage : Anbau einer Einfeld-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung

Anlagen: - Antragsunterlagen
- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2167, 2187) i.V.m. der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) geprüft.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn nachstehende Auflagen bzw. Hinweise in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Stellungnahme siehe Beiblatt.

Um Hergabe einer Abschrift Ihres Bescheides und Mitteilung des Termins der Bauabnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Lippert

Uta Lippert

Amt für Arbeitsschutz und technische
Sicherheit Schwerin
- Gewerbeaufsicht -
Lankower Straße 11-15
19057 Schwerin

Hausanschrift
Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin
Lankower Str. 11-15, 19057 Schwerin
Dn:UL 28686 063 04 STE Sporthalle Bad Kleinen.doc

Telefon: (03 85) 7414 - 0
Telefax: (03 85) 4844039

Stellungnahme

Schwerin, den 13.09.2004

Vorhaben: Anbau einer Einfeld-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung in 23996 Bad Kleinen,
Schulstr. 11

Bauherr: Gemeinde Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee in 23996 Bad Kleinen

Gegen die Realisierung des Vorhabens nach Maßgabe der dem Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die in dieser Stellungnahme aufgeführten Auflagen Berücksichtigung finden.

Rechtsgrundlage:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)
- Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Merkblätter der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Auflagen:

1. Alle Verglasungen (Türen, Wände und Fenster) müssen, gemessen von der Standfläche, bis 2 m Höhe aus Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen, so dass Schnittverletzungen bei Glasbruch vermieden werden. (ArbStättV § (mit entspr. ASR und GUV-SR 2001 Punkt 4.2.6.1) Sicherheitsglas o.ä. ist nicht erforderlich, wenn der Zugang zu Verglasungen erschwert ist.
Anm.: erschwerter Zugang siehe ebenfalls GUV-SR 2001
Die Forderung nach Sicherheitsglas ist auch für das Fenster im Schaltraum zu erfüllen.
2. Treppen müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die inneren Handläufe sind über die Treppenabsätze fortzuführen. (GUV-SR 2001 Punkt 4.2.1.1)
3. Werden die zweiflügligen Türen mit feststehenden Standflügeln ausgeführt, so müssen diese mit Paniktreibriegeln o.ä. offenbar sein. (ArbStättV § 3 mit Anhang i.V.m. BGI 606 „Merkblatt für Verschlüsse in Notausgängen)
4. In Waschräumen müssen nach Arbeitsstättenverordnung Wände mindestens bis zu einer Höhe von 1,80 m (im Bereich von Duschen bis zu einer Höhe von 2,00 m) aus einem Material bestehen, das zu Reinigungszwecken abgespritzt werden kann. (ASR 35/1-4)
5. Die Waschgelegenheit im Lehrer-WC ist mit fließendem kaltem und warmem Wasser auszustatten, da kein anderes Waschbecken zur Nutzung für Arbeitnehmer vorhanden ist. (ArbStättV § 35)
6. Im Umkleidebereich (Lehrer) sind die Fußböden mit Kehlsockel abzuschließen. (ASR 34/1-5)
7. Schwingtore der Geräteräume dürfen nicht von selbst zurücklaufen können. Sie müssen so ausgebildet sein, dass beim Schließen an der Unterkante nicht die Gefahr von Fußverletzungen entsteht. Eine leichte Bedienbarkeit muss gewährleistet sein. (GUV-SR 2001 Punkt 4.3.4.4)
Fußverletzungen werden vermieden, wenn der untere Rand bis zu 8 cm Höhe elastisch ausgebildet ist.

Hinweise:

1. Wenn in der Turnhalle auch quer gespielt werden kann, muss auch das Fenster die Anforderungen bezüglich Prallschutz erfüllen. D.h. die Fensterrahmen sind federnd zu lagern und mit abgerundeten Kanten zu versehen. (GUV-SR 2001)

2. Bei Planung und Ausführung sind auch die in DIN 18 032, Teil 1 bis 6, „Sporthallen – Hallen für Turnen und Spiele – ...“ enthaltenen sicherheitstechnischen Festlegungen zu berücksichtigen.
3. Durch den Bauherren ist die Durchsetzung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), insbesondere hinsichtlich Vorankündigung, Koordinierung der Bauarbeiten und Unterlage für spätere Arbeiten zu gewährleisten.

Im Auftrag

Uta Lippert

Uta Lippert

Amt für Arbeitsschutz und technische
Sicherheit Schwerin
- Gewerbeaufsicht -
Lankowstr. Straße 11-15
19057 Schwerin
Telefon: 7414-0

Silke Hormann

Von: Krüger, Harald <H.Krueger@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2017 18:01
An: Silke Hormann
Betreff: AW: Lärmverursachung Sporthalle Bad Kleinen
Anlagen: 20100713 Protokoll.pdf

Sehr geehrte Frau Hormann,
hiermit bestätige ich Ihnen zunächst den Eingang Ihrer Emails vom 28.06. und 04.07.2017.

Bereits am 29.06.2017 habe ich mir das Gutachten zur Sporthallennutzung vom 27.08.2007 erneut angesehen, um die Frage der Fensteröffnung noch einmal zu prüfen. Nach meiner Kenntnis sollte eine Lüftungsanlage existieren, die die Luftwechselraten einer Sporthalle bewältigt. Können Sie dies bestätigen?

Zur Nutzung durch Tanz-/Musikveranstaltungen möchte ich auf den ersten Punkt des Protokolls vom 13.07.2010 (Ortstermin mit Bürgermeister, Anwohnern und Vertretern des Amtes) hinweisen:

„1. Formelle Begriffsklärung der Genehmigung "Anbau Einfeld-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung". Die beantragte Mehrzwecknutzung wurde im Antragsverfahren nicht näher ausgeführt. Die meisten musikalischen Veranstaltungen sind durch intensiven Nachtbetrieb, erhöhtes Verkehrsaufkommen, einen hohen Anteil verhaltensbedingten Lärms, die hohe Störwirkung der Musik durch Impulshaltigkeit, Basslastigkeit, Informationshaltigkeit und damit die wesentlichen Merkmale eines Diskothekenbetriebes geprägt.

Der Begriff Mehrzwecknutzung deckt diese charakteristischen Veranstaltungen nicht ab. Unklar formulierte Anträge gehen regelmäßig zu Lasten des Antragstellers. D.h. ggf. notwendige Änderungen können jederzeit als Auflagen zur bestehenden Baugenehmigung oder auch durch eine notwendige Nutzungsänderungsgenehmigung festgesetzt werden.

Die „Mehrzwecknutzung“ als Veranstaltungs-, Disko- und Tanzhalle wurde zum Bauantrag gerade nicht beschrieben (möglicherweise aus Gründen der Fördergeldbedingungen). Die Standortwahl für die Einfeldsporthalle ist nachvollziehbar und hinsichtlich des Schulsportbetriebes zunächst grundsätzlich unproblematisch. Dass ein Gebäude mit nächtlichen Tanzveranstaltungen in einem Abstand von 30m zum Wohngebiet im Nachhinein schalltechnische Auflagen erforderlich macht (siehe Gutachten) ist nicht von den Anwohnern und auch nicht von der genehmigenden Behörde zu vertreten. Der behördlichen Beratungsmöglichkeit hat sich der Bauantragsteller durch das Verschweigen dieser Nutzungen selbst beraubt. Aber selbst bei umfangreicher Beratung, einen schalltechnisch unbedenklicheren Standort zu wählen, trifft die Standortwahl am Ende der Antragsteller. Inwieweit dann vorhersehbare Auflagen für einen ggf eingeschränkten Betrieb mit anderen Belangen abzuwägen sind, entscheidet letztlich der Antragsteller (Dorfgemeinschaftshaus Metelsdorf).

Ob bautechnische Maßnahmen zu einer besseren schalltechnischen Situation führen, kann ich mangels entsprechender Bewertungsprogramme nicht beurteilen. Maßgebliche Schallanteile kommen jedoch immer von den Nutzern/Gästen während verschiedener Frischluftpausen bzw. beim Verlassen der Veranstaltung in der besonders kritischen Nachtzeit (Parkplatz, Wege, verhaltensbedingte Geräusche etc.). Insofern wären bautechnische Maßnahmen an der der Halle selbst immer nur ein Teil der Lösung.

Zur umfassenden Beratung bzw. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen sollte aus meiner Sicht ein entsprechend erfahrenes Schallschutzbüro beauftragt werden.



Für eine weitere Erörterung, insbesondere der Frage der Fensteröffnung stehe ich gerne kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Krüger

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bauordnung und Umwelt
untere Immissionsschutzbehörde
Dipl.Ing. Harald Krüger
Post: 23970 Wismar, Rostocker Straße 76
Haus: 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, Zi. 2.223
Tel.: 03841-3040-6642
Sek.: 03841-3040-6601
Fax.: 03841-3040-86642
www.nordwestmecklenburg.de
h.krueger@nordwestmecklenburg.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie, die E-Mail unverzüglich zu löschen.

Von: Silke Hormann [<mailto:s.hormann@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de>]
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2017 11:17
An: Krüger, Harald
Betreff: WG: Lärmverursachung Sporthalle Bad Kleinen

KURZE ERINNERUNG 😊

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Hormann

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Amt für Ordnung und Soziales
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg
☎ 03841/ 798-210
📠 03841/ 798-5211
s.hormann@amt-dm-bk.de

Von: Silke Hormann
Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2017 13:56
An: 'Krüger, Harald'
Betreff: Lärmverursachung Sporthalle Bad Kleinen

Hallo Herr Krüger,

der Entwicklungsausschuss der Gemeinde Bad Kleinen hat in seiner vergangenen Sitzung das Amt beauftragt, Lösungsvorschläge für einen geeigneten Lärmschutz zu den Nachbargrundstücken der Sporthalle der Regionalen Schule Bad Kleinen zu erarbeiten.

Wie Ihnen bekannt ist, hat sich die Ordnungsbehörde in den vergangenen Jahren – gemeinsam mit Ihnen – für die Anwohner eingesetzt, die Störfaktoren so minimal wie möglich, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, in und um die Sporthalle herum zuzulassen.

Ich gehe davon aus, dass hier bautechnische Maßnahmen durchzuführen sind.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um Ihre Hilfe und Benennung von Vorschlägen !

Über eine kurzfristige Rückinfo wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Hormann

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Amt für Ordnung und Soziales
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg
☎ 03841/ 798-210
📠 03841/ 798-5211
s.hormann@amt-dm-bk.de

Protokoll

Ortstermin:

- Wann: 23.07.2010, 14:00 – 17:00Uhr
- Wo: Einfeldsporthalle Bad Kleinen
- Wer: Herr Kreher, Bürgermeister
- Herr Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter
- Frau Hoppe, Leiterin Ordnungsamt
- Herr und Frau Grebe, Anwohner Str.d.Jugend 1
- Herr Floreck, Anwohner Str.d.Jugend 3
- Herr Krüger, Lkr.NWM, untere Immissionsschutzbehörde
- Thema: Diskussion der Überwachungsergebnisse der musikalischen Veranstaltungen in der Sporthalle und Festlegung von zuverlässigen, kontrollierbaren Maßnahmen zur Durchsetzung der Lärmschutzmaßnahmen

Schwerpunkte:

1. Formelle Begriffsklärung der Genehmigung "Anbau Einfeld-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung". Die beantragte Mehrzwecknutzung wurde im Antragsverfahren nicht näher ausgeführt. Die meisten musikalischen Veranstaltungen sind durch intensiven Nachtbetrieb, erhöhtes Verkehrsaufkommen, einen hohen Anteil verhaltensbedingten Lärms, die hohe Störwirkung der Musik durch Impulshaltigkeit, Basslastigkeit, Informationshaltigkeit und damit die wesentlichen Merkmale eines Diskothekenbetriebes geprägt. Der Begriff Mehrzwecknutzung deckt diese charakteristischen Veranstaltungen nicht ab. Unklar formulierte Anträge gehen regelmäßig zu Lasten des Antragstellers. D.h. ggf. notwendige Änderungen können jederzeit als Auflagen zur bestehenden Baugenehmigung oder auch durch eine notwendige Nutzungsänderungsgenehmigung festgesetzt werden.
 2. Es wurde kurz auf das durch die Gemeinde nachträglich in Auftrag gegebene Gutachten GP 691/07 zur Beurteilung der Standortvorbelastung durch den Sportplatz und die verschiedenen Nutzungen in der Einfeldsporthalle eingegangen. Eine der Hauptaussagen war, dass musikalische Veranstaltungen unter Einhaltung strenger Vorgaben nur im Rahmen der angehobenen Immissionsrichtwerte
-

für die sog. seltenen Ereignisse möglich sind. Die exemplarische Auswertung einiger immissionsrechtlich überwachter und durch die Anwesenden erlebter Veranstaltungen ergab, dass neben erheblichen Überschreitungen auch Veranstaltungen mit eingehaltenen Richtwerten durchgeführt wurden. Der Anteil der Überschreitungen liegt jedoch im nicht akzeptablen Bereich, so dass bestehende oder auch geänderte Auflagen gegenüber dem jeweiligen Veranstalter als nicht ausreichend angesehen werden müssen.

3. Folgende Rangfolge möglicher behördlicher Festlegungen wurde aus Sicht des Landkreises vorgestellt:
 - 3.1 Formulierung von Auflagen (Fenster zu, Reduzierung des verhaltensbedingten Lärms, Einhaltung mittlerer Maximalpegel von 95dB_(A), Equalizer auf Flat = keine Bässe)
Vorteil: keine direkten Lärmschutzkosten
Nachteil: hoher Überwachungsaufwand, erfordert einsichtiges Mitwirken aller Verantwortlichen, keine hohe Zuverlässigkeit (mehrjährige Erprobung ergab keine zuverlässige Einhaltung)
 - 3.2 Einbau eines gutachterlich eingemessenen, manipulationssicheren Limiters mit gemeindeeigenen Lautsprecherboxen
Vorteil: zuverlässige Einhaltung des maximalen Halleninnenpegels
Nachteil: zusätzliche Anschaffungskosten, kein Einfluss auf verhaltensbedingten Lärm insbesondere außerhalb der Halle
 - 3.3 (nachträglich eingefügt) Verkürzung der Veranstaltungen mit Veranstaltungsende 24:00Uhr
Vorteil: fehlende Nachtruhe wird um 2-3 Stunden verschoben ist aber nach Abfahrt der Gäste durchaus für ca. 8 Stunden möglich, Anzahl der möglichen Veranstaltungen im Rahmen der seltenen Ereignisse steigt, da nur ein Kalendertag beansprucht wird, keine zusätzlichen Kosten
Nachteil: ggf. sinkende Attraktivität je nach Zielgruppe
 - 3.4 Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten für jede Musikveranstaltung durch einen nach §26BImSchG zugelassenen Gutachter
Vorteil: klare Aussage nach jeder Veranstaltung, gerichtsfeste Sanktionen/Bußgelder gegenüber Zustands-oder Verhaltensstörer, ggf. hoher 'Lerneffekt' für den maßgeblich Verantwortlichen
Nachteil: sehr hohe Kosten für z.T. ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen, die ggf. zur Absage der Veranstaltungen führen würden
 - 3.5 Verbot musikalischer Veranstaltungen
Vorteil: keine Kosten durch Schallschutzmaßnahmen und behördliche/gutachterliche Überwachung, zuverlässigste Einhaltung der Nachtruhe
Nachteil: sichere behördliche Durchsetzbarkeit erst gegeben, wenn die zuvor genannten Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen, ggf. verlagerte hohe Kosten für alternative Veranstaltungsräume, allg. Nachteile für das Gemeinde- und Vereinsleben, ...
4. Die verschiedenen Möglichkeiten wurden diskutiert. Auch seitens der Anwohner besteht kein Interesse, gemeindliche Musikveranstaltungen komplett zu verhindern. Bürgermeister Kreher betonte den Wert der Vereinstätigkeit für das Gemeindeleben und die Gefahr, ehrenamtliche Tätigkeit durch hohe Kosten zu stark zu behindern. Alle Anwesenden waren sich jedoch einig, dass die Ansprüche der Anwohner berechtigt sind und berücksichtigt werden müssen. Herr Rohde sagte die Prüfung des Erwerbs eines Limiters mit dazugehörigen geeigneten Boxen ggf. in Abstimmung mit einem Gutachter und Tontechnikern/DJ zu. Es wurde noch der notwendige Verschluss der Nebeneingangstür zur Halle während der Veranstaltungen besprochen. Die sofortige Öffnung als Fluchttür muss ebenso wie der zuverlässige Verschluss während der Veranstaltungen sichergestellt werden. Herr Rohde mahnte hohe Kosten für einen Signalgeber als Verschlusskontrolle an der Tür an. Deshalb wurde Einigung darüber erzielt, dass zunächst mit organisatorischen Mitteln verstärkt auf den Verschluss geachtet wird und erst bei Versagen dieser Möglichkeit, eine technische Einrichtung angeschafft wird. Zusätzlich

wird bei kommenden Veranstaltungen eine zusätzliche Auflage sinngemäß formuliert: "Das Öffnen der Nebeneingangstür ist während und auch nach der Veranstaltung bis 7:00Uhr morgens nicht gestattet. Das Verladen der Technik ist auf Grund der Nähe zur Wohnnutzung erst tags ab 7:00Uhr und soweit die Ruhezeiten (an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr 20.00 - 22.00 Uhr) berührt sind, nicht über die Nebeneingangstür vorzunehmen."

5. Zuletzt wurden die bisher durchgeführten und in 2010 geplanten Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Relevanz als seltenes Ereignis abgestimmt. Folgende Veranstaltungen wurden gezählt:

01.01.2010	Neujahr	1 KT*
20.03.2010	Sportlerball	2 KT
01.05.2010	Tanz i.d.Mai	2 KT
05.06.2010	FW-Ball	2 KT
02.07.2010	Schulabschluß	1 KT
Zwischensumme		8 KT von 10 beansprucht
geplant		
31.12.2010	Sylvester	1 KT*

* Ob Sylvester/Neujahr grundsätzlich als seltenes Ereignis mitgezählt werden muss konnte zunächst nicht rechtssicher geklärt werden. Es besteht Einvernehmen unter den Anwesenden, dass hierauf verzichtet werden kann, wenn die Einhaltung der Richtwerte (z.B. mittels Limiteinsatz) dauerhaft sichergestellt werden kann.

6. Die Anwesenden wurden abschließend kurz über die Zählung der seltenen Ereignisse bei der Sportplatznutzung (Berührung der Ruhezeiten) und über die besondere Wirkung tiefer Frequenzen/Bässe informiert.

Ergebnis/Festlegungen:

1. Die Gemeinde prüft den Einbau eines gutachterlich eingemessenen, manipulationssicheren Limiters mit gemeindeeigenen Lautsprecherboxen.
Termin: incl. Realisierung vor Durchführung der nächsten Musikveranstaltung.
2. Das Öffnen der Nebeneingangstür an der Südseite der Halle wird zunächst mit organisatorischen Mitteln überwacht. Ist dies nicht dauerhaft wirksam möglich, ist eine technische Einrichtung zum Schließzustand der Tür anzuschaffen.
3. Zusätzlich wird bei kommenden Veranstaltungen eine zusätzliche Auflage sinngemäß formuliert: "Das Öffnen der Nebeneingangstür ist während und auch nach der Veranstaltung bis 7:00Uhr morgens nicht gestattet. Das Verladen der Technik ist auf Grund der Nähe zur Wohnnutzung erst tags ab 7:00Uhr und soweit die Ruhezeiten (an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr 20.00 - 22.00 Uhr) berührt sind, nicht über die Nebeneingangstür vorzunehmen."

Harald Krüger
untere Immissionsschutzbehörde